

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerer-Arbeiter (vorm. Allg. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post
5 M., unt. Streifband 6,50 M.
Erscheint wöchentlich Sonnabends

**Schriftleitung und
Versand:**

Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Anzeigen-Bedingungen: Die fünfgespaltene Non-
pareillezeile 1,00 Mark.
Bei Wiederholungen Ermäßigungen. Beilagen nach Über-
einkunft. — Anzeigen-Aannahme: Berlin S 42, Luisenufer 1.

In der Zeit vom 22. bis 28. Februar ist der Beitrag für die 9. Woche fällig.

Eine andere Art der Arbeitszeit-Regelung?

Der Verlauf und die Ergebnisse des Quedlinburger Rechts- und Lohnkampfes haben uns verschiedene „neue Lichter aufgesteckt“. Zu einem dieser Lichter gehört die erworbene Erkenntnis, daß es auch auf anderem Wege möglich ist, zu jener Regelung unserer Arbeitszeit zu kommen, deren wir bedürfen.

Niemals noch, zu keiner Zeit haben wir verlangt, daß der für Gewerbebetriebe vorgeschriebene „starre“ Achtstundentag auch auf alle Gärtnerarten in dieser Starrheit angewendet werden solle. Die verhältnismäßige Starrheit selbst läßt sich übertragen und ist bisher — soweit sich das zurzeit übersehen läßt — ohne Schaden für eine ordnungsgemäße und lebensfähige Betriebswirtschaft übertragen worden auf die Landschaftsgärtnerei (als Erwerbsunternehmen) sowie auf alle staatlichen und gemeindlichen (auch kirchengemeindlichen) Gärtnerbetriebe, einzell., welche Berufsarten die letzteren umschließen. Die hauswirtschaftlichen Betriebe (Villen- u. dergl. Gärtner) sind theoretisch, und zwar von uns aus, ebenfalls dem halbstarrten Achtstundentag unterstellt; wie es indessen damit in der Praxis aussieht, das steht auf einem andern Blatte und wollen wir hier nicht näher erörtern.

Was mit aller Klarheit und Deutlichkeit ausgesprochen werden muß, ist dieses: In den Erwerbsbetrieben der Blumen-, Baumschul-, Gemüse-, Obst- und Samengärtnerei konnte bisher von dem Achtstundentag nur sehr bedingungsweise gesprochen werden. Es trifft vielmehr zu, daß die Achtstundentag-Regel praktisch die Ausnahme bildet. Denn die Überschreitung, und zwar die regelmäßige Überschreitung, findet so häufig und in jeweil so langen Zeiträumen statt, daß der Achtstundentag in Wirklichkeit nur eine schöne Theorie darstellt, — von wenigen Ausnahmen abgesehen.

Damit nicht genug. Wir müssen uns auch vergegenwärtigen, in welchem Sinne wir bisher eine besondere Verordnung zur Regelung der Arbeitszeit im Gesamtgartenbau erstrebt haben. Unser weitestgehender Antrag, den wir am 25. November 1919 vor dem Reichsarbeitsministerium vertreten haben, lautet:

„In Erwerbsbetrieben der Blumen-, Baumschul-, Obst- und Gemüsegärtnerei sowie in Samenzüchtereien kann, soweit dazu nachweisliche Bedürfnisse vorliegen, die werktägige durchschnittlich achtstündige Arbeitszeit ausnahmsweise überschritten werden. Die Bewilligung derartiger Ausnahmen für einzelne Betriebe und Betriebsarten erfolgt, nach vorheriger gutachtlicher Äußerung vonseiten paritätischer beruflicher Eignungsstellen, durch die nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 gebildeten behördlichen Schlichtungsausschüsse.“

Die Berechtigung eines Überschreitens der achtstündigen Arbeitszeit ist zu verneinen oder rückgängig zu machen, wenn die Lage des beruflichen oder des allgemeinen Arbeitsmarktes eine Entlastung fordert und von hier ein verwendbarer Ersatz behelfsmäßig entnommen werden kann.

Unauschiebbare naturnotwendige Arbeiten, wie z. B. Heizen von Gewächshäusern und andere, durch deren Unterbleiben ein Verderben oder eine Wertminderung der Rohstoffe oder der Arbeitsergebnisse zu befürchten ist, fallen nicht unter die vorstehend genannten Beschränkungen. Für solche Arbeiten kann das erforderliche Personal auch an Sonn- und Feiertagen zur Arbeitsleistung verpflichtet werden.

Die einen Zeitraum von 48 Stunden in der Woche überschreitende Arbeitszeit ist mit einem Zuschlag von mindestens 25 v. H. zu bezahlen.“

Diese hier von uns vorgeschlagene Regelung würde genügend Spielraum lassen, daß auch unser ursprünglicher Vorschlag in der Praxis hätte zur Geltung kommen können, der da lautete: 4 Monate acht, 4 Monate neun und 4 Monate zehn Stunden. Das wäre eine Jahresdurchschnittsarbeitszeit von werktäglich neun Stunden. Wöhlgemerkt: werktäglich. Dazu kommt dann noch die regelmäßige Sonn- und Feiertagsarbeit, und es kommen weiter dazu alle sonst auch an Wochentagen noch naturnotwendigen Arbeiten („z. B. Heizen von Gewächshäusern und andere, durch deren Unterbleiben ein Verderben oder eine Wertminderung der Rohstoffe oder der Arbeitsergebnisse zu befürchten ist“). — Als einzige Sicherung dafür, daß von den naturnotwendigen und anderen Überstunden nicht in unfugmäßiger Weise Gebrauch gemacht werden könnte, haben wir die Bestimmung verlangt: „Die einen Zeitraum von 48 Stunden in der Woche überschreitende Arbeitszeit ist mit einem Zuschlag von mindestens 25 % zu bezahlen.“

Und nun sehen wir uns dieser — von uns „auf Grund der Gewerbeordnung“ verlangten — Regelung gegenüber einmal an, wie in Quedlinburg die Arbeitszeit geregelt worden ist. Man spricht da weder von einem Acht- oder Neunstundentag, wie überhaupt nicht von einer Tagesstunden-Regelung. Man setzt vielmehr eine Jahres-Arbeitsstundenleistung fest. Diese beträgt 2650 Stunden.* Auf 52 Wochen verrechnet entfallen auf die Woche 51 Stunden, und zwar mit Einschluß der Sonn- und Feiertagsarbeit. Die 51 Stunden auf 6 Werktagen verrechnet ergibt auf den Tag 8½ Stunde. Ist das letzten Endes nicht ganz erheblich weniger, als wir — bereit waren, schließlich in der Praxis zuzugestehen, und zwar zuzugestehen unter Zugrundelegung der Gewerbeordnung und der Verordnung über den Achtstundentag? Die Quedlinburger Arbeitszeitregelung ist aber erfolgt auf Grundlage der vorläufigen Landarbeitsordnung. . . . Mir will scheinen, das gibt allerhand zu denken und zu überlegen.

Nun sieht die Quedlinburger Regelung allerdings noch 150 Pflichtüberstunden im Jahre vor. Auf 300 Arbeitstage verrechnet würden auf den Tag ½ Stunde entfallen. Diese 8½ Stunden hinzugerechnet würden sich also auch 9 Stunden ergeben. Aber es ist zu beachten, daß diese Pflichtüberstunden nur für ganz besondere Notfälle vorgesehen sind. Mit anderen Worten: Man wird diese bei der betrieblichen oder örtlichen Verteilung der Arbeitszeiten auf die einzelnen Monate außer Betracht zu lassen haben; sie fallen in der Gärtnerlei auf den Heizdienst und auf andere, teils regelmäßige, teils außerordentliche Not- oder naturnotwendige Arbeiten. Es ist aber weiter zu beachten, daß alle diese Pflichtüberstunden ohne weiteres mit einem Lohnaufschlag von 55 % zu bezahlen sind. Das ist zweifellos eine viel größere Sicherung, als der von uns im Rahmen einer allgemeinen Verordnung geforderte Zuschlag in Höhe von nur 25 % sie darstellt. Gewiß, wir fordern die 25 % Zuschlag bereits für die 49. Wochen-

* Selbstverständlich hat eine Verteilung dieser Stundenzahl auf die einzelnen Monate stattzufinden, etwa dergestalt, daß 6 Monate 8 und 6 Monate 9 Stunden gearbeitet wird. Oder auch einige Monate 7½ und dafür andere 9½ Stunden. Vielleicht auch beispielsweise 3 Monate 7½, 2 Monate 8, 3 Monate 9 und 3 Monate 10 Stunden. Als unzulässig, dem Geiste der Abmachung nicht entsprechend würde es betrachtet werden müssen, wenn man die Gesamtarbeitszeit so zusammenschränken wollte, daß eine bestimmte Arbeiterkategorie (z. B. Wanderarbeiter) die 2650 Stunden schon in 1. Monaten ableisten müßten. Es muß eine verhältnismäßige Verteilung über das ganze Jahr stattfinden.

stunde, während in Quedlinburg erst die 52. Wochenstunde mit 55 % Zuschlag in Frage kommt. Wenn man aber bedenkt, daß auch nach der von uns in dem allgemeinen Schema zugelassenen Überschreitung im Durchschnitt mehr als insgesamt 51 Wochenstunden in Betracht zu ziehen sind, dann ist der Ausgleich schon bei einer durchschnittlich neunstündigen Arbeitszeit nicht bloß erreicht, sondern zugunsten der Quedlinburger Regelung sogar schon überschritten. Die Sache wird für Quedlinburg noch günstiger, wenn man schließlich in Betracht zieht, daß auch jede Sonntagsarbeit, das heißt auch die naturnotwendige Sonntagsarbeit ebenfalls mit einem erheblichen Aufschlage — 60 % — bezahlt werden muß.

Dem „Quedlinburger System“ können noch weitere gute Seiten abgewonnen werden. Angenommen, man nimmt einmal als Unterlage: 2650 gewöhnliche Arbeitsstunden + 150 Pflichtüberstunden (mit 55 % Lohnzuschlag) = 2800 Stunden. Und man lasse uns von den insgesamt 2300 vorläufig nichts weiter ab, so bliebe uns doch noch immer folgende Möglichkeit: Wir setzen die Zahl der gewöhnlichen Arbeitsstunden hierab und verlängern dafür die Zahl der Pflichtüberstunden. Etwa so: 2400 (das ist auf den Werktag 8) Stunden, dazu 400 Pflichtüberstunden = 2800 Stunden. Oder: 2500 gewöhnliche Arbeitsstunden und 300 Pflichtüberstunden = 2800 Stunden. Oder sonst eine andere, also für uns noch vorteilhaftere Einteilung, als sie z. Zt. für Quedlinburg erreicht ist, die auch dort in dieser Richtung später verbessert werden kann.

Sollte dieses „Quedlinburger System“ — das eine Anwendung des landwirtschaftlichen Systems darstellt — sich nicht überhaupt auf alle Gärtnereierarten übertragen lassen? Diese Frage jetzt einmal gründlich zu überlegen, erscheint mir in der Tat dringend notwendig. Ich glaube, wir könnten damit leichter zu einem Ergebnis kommen, das die beiden streitenden Teile in einigermaßen befriedigende Zustände versetzt.

Ich will damit durchaus nicht gesagt haben, daß man überall schlechtweg auch die Landarbeitsordnung zur Grundlage für die Regelung verwenden soll. Ich empfehle solches schon aus dem Grunde nicht, weil eine gleichgültige Stundenzahl für die Landwirtschaft nicht etwa in allen Teilen des Reiches vereinbart ist. Ich empfehle es aber auch um deswillen nicht, weil eine derartige Regelung später immer wieder zum Schaden der Arbeiter abgeändert werden kann. Aber das System, das heißt die Festsetzung einer Jahresarbeitsstundenzahl anstelle der Tagesarbeitsstunden, scheint mir der Prüfung wert. Wo wir es praktisch anwenden, da kommen wir leichter über den unedlichen Streit weg, ob die Gewerbe- oder Landarbeitsordnung zugrunde gelegt werden soll.

Man könnte erwägen, ob nicht durch Vereinbarungen mit den Unternehmerverbänden das System für die einzelnen Betriebsarten unseres Berufs ganz allgemein zur Geltung zu bringen wäre.

Daß ein Stützen auf die Landarbeitsordnung in der Frage der Arbeitszeit unsern Unternehmern nicht unbedingt das in den Schoß schiffet, was sie so sehrlich wünschen — nämlich eine möglichst lange Arbeitszeit —, das zeigt der Fall Quedlinburg handgreiflich. Im übrigen wird es jeweil von der gewerkschaftlichen Macht der Arbeitnehmer abhängen, was sie herauszuholen und zu halten vermögen. Die „Rechtsordnung“ ist eine ganz hübsche und nette Form, der man aber gewöhnlich eine Bedeutung beilegt, die ihr gar nicht zukommt. Macht, Macht, gewerkschaftliche Macht löst letzten Endes die schwierigsten Fragen weit befriedigender, als all solches „Recht“ es vermag.

Otto Albrecht.

Die Wahlen zu den Betriebsräten.

Am 9. Februar ist das Betriebsrätegesetz durch Verkündung im „Reichsgesetzblatt“ Nr. 26 in Kraft getreten. Damit zugleich ist die Wahlordnung veröffentlicht worden. Binnen sechs Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes sind die Wahlen zu den Betriebsvertretungen anzukündigen durch Bestellung des Wahlvorstandes, die in der Regel durch die bisherigen Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und nur, soweit dies nicht möglich, durch

Es wird unsern Lesern schon von Anfang her aufgefallen sein, daß die Pflichtüberstunden gerade mit der etwas komisch anmutenden Prozentziffer 55 angesetzt sind. Die Erklärung dafür liegt in folgendem. Ursprünglich nicht der landwirtschaftliche Maßstab für 60% vor (genau wie für Sonntagsarbeit). Wir verlangten nun in der Verhandlung die Mitrechnung des Sonn- und Feiertagsdienstes zu den 2650 Stunden, was man uns anfänglich durchaus nicht zugestehen wollte. Wir haben dann in dem engeren Kreise des Schiedsgerichtes etwa 2 Stunden lang hartnäckig gerungen und schloßen am Ende einen Vergleich ab, durch den wir 5 Prozent prolegaben (die Unternehmer hatten auf 10 Prozent beharrt), während uns dafür zugestimmt wurde, daß für gewisse Sonn- und Feiertagsarbeiten die entsprechende Zeit an Werktagenarbeit weniger gezahlt werden braucht. Es handelt sich mit den 55 Prozent im Rahmen des Ganzen um einen Schönheitsfehler, der bei einer künftigen Umarbeitung zu beseitigen sein dürfte, indem dann die ursprünglichen 60 Prozent wieder hergestellt werden, selbstverständlich unter Beibehaltung der erreichten Zustände hinsichtlich Sonn- und Feiertagsarbeit.

den Arbeitgeber zu erfolgen hat. Einer besonderen gesetzlichen Anordnung über die Vornahme der Wahlen bedarf es nicht, die Arbeitnehmer in den Betrieben können von jetzt ab jederzeit aus Werk gehen und die Wahl in Angriff nehmen.

Die Wahl liegt in der Hand des Wahlvorstandes, der alle Vorbereitungen zu treffen hat. Er stellt die Wählerlisten auf, erläßt das Wahlausschreiben, entscheidet über Einsprüche gegen die Wählerlisten, nimmt die Vorschlagslisten entgegen und prüft sie auf ihre Gültigkeit (z. B. auf rechtzeitige Einreichung; erforderliche Zahl von Unterschriften), leitet den Wahlakt selbst und stellt schließlich das Ergebnis fest.

Die Vorschlagslisten sind spätestens eine Woche nach Aushang des Wahlausschreibens bei dem Wahlvorstand einzureichen. Sie müssen von mindestens drei Wahlberechtigten, d. h. über 18 Jahre alten Personen unterzeichnet sein und sollen mindestens doppelt so viel wählbare Bewerber enthalten wie zu wählen sind, damit im Falle des Ausscheidens der Gewählten die Ersatzmänner nachrücken können. Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig. Gruppen, die zusammengehen wollen, müssen von vornherein gemeinsame Listen aufstellen.

Die Wählbarkeit in den Betriebsrat ist an ein Alter von 24 Jahren, an die Reichsangehörigkeit, an sechsmonatige Betriebs- und dreijährige Berufs- oder Gewerbeangehörigkeit geknüpft; der letztere Begriff darf jedoch nicht allzu eng ausgelegt werden.

Wenig bekannt und vertraut ist noch der Aufbau des Betriebsrats selbst.

Die Zahl der Betriebsratsmitglieder, die im Gesetz genau angegeben ist, wird nach der gesamten Arbeitnehmerschaft (Arbeitern und Angestellten zusammen) berechnet. Jeder der beiden Gruppen ist jedoch im Betriebsrat nach dem Verhältnis ihres Anteils an der Gesamtzahl vertreten und wählt ihre Vertreter für sich allein. Der Minderheit ist durch das Gesetz eine Mindestzahl von Vertretern zugesichert, damit sie nicht unter Umständen allzu wenig Vertreter hat. Gleichzeitig mit der Wahl des Betriebsrats, im gleichen Wahlverfahren und durch die gleichen Stimmzettel vollzieht sich die Wahl der Arbeiter- und Angestelltenräte; diese bestehen aus den Arbeiter- und Angestelltenmitgliedern des Betriebsrats, zu denen unter gewissen Voraussetzungen Ergänzungsmitglieder hinzutreten. Die Einzelheiten können nur aus dem Gesetz selbst entnommen werden, das gerade in dieser Hinsicht ein sehr sorgfältiges Studium verlangt.

Die Wahl selbst erfolgt, wie die politischen Wahlen im vorigen Jahr, durch Abgabe eines Stimmzettels, der die vom Wahlvorstand festgestellte Ordnungsnummer der Vorschlagsliste enthalten muß; daneben oder an Stelle der Ordnungsnummer aber einen oder mehrere Namen der Bewerber der betreffenden Liste enthalten kann. Die Stimmzettel werden in einem Wahlschlag mit der Aufschrift „Wahl zum Betriebsrat für . . . (Bezeichnung des Betriebes)“ erschlossen oder offen an dem für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der vom Wahlvorstand bezeichneten Stelle abgegeben und von der mit der Entgegennahme der Wahlschläge betrauten Person in einen Stimmzettelkasten gesteckt.

Die Berechnung des Wahlergebnisses erfolgt nach dem sogenannten Höchstzahlensystem.

Die Anfechtung der Wahl ist nur binnen zwei Wochen nach dem Aushang des Wahlergebnisses statthaft. Ist sie bis dahin nicht erfolgt, so gelten etwaige Mängel der Wahl als geheilt.

Die Kosten der Wahl (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlschläge, der Stimmzettel, Kästen usw.) trägt der Unternehmer, der auch dem Wahlvorstand die zur Ausübung seiner Funktion erforderliche Zeit zur Verfügung zu stellen hat und keine Lohnabzüge wegen Versäumnis von Arbeitszeit machen darf.

Bei der Agitation für die Wahl zum Betriebsrat wie für die Praxis der Betriebsräte ist es von größter Bedeutung, an Hand eines guten Kommentars sich mit den Bestimmungen des Gesetzes genau vertraut zu machen.

Der Verband Deutscher Privatgärtner — Freigewerkschaftlich!

Der Verband Deutscher Privatgärtner hat am Sonntag, den 8. Februar, in Magdeburg eine außerordentliche Generalversammlung abgehalten und auf dieser mit 15 gegen 13 Stimmen den Anschluß an unsern freigewerkschaftlichen Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund beschlossen. Herr H. R. Jung hat seinen Vorsitzendenposten niedergelegt. Als Vorsitzender würde

gewählt Obergärtner C. Foth in Wannsee bei Berlin. Die Verbandsgeschäftsstelle soll von Köln a. Rh. nach Berlin verlegt werden.

Die Finanzen des Verbandes sind z. Zt. sehr zerrüttet, und fällt die Verantwortung für diesen Zustand auf das Schuldkonto besonders des Herrn H. R. Jung, der es verabsäumt hat, beizuteilen die notwendigen Reformen einzuleiten. Es ist nun eine Beitragserhöhung von 1 Mk. auf 3 Mk. monatlich — ja wohl, monatlich! — beschlossen worden. Daß dabei eine Gesundung erfolgen kann, erscheint uns so gut wie ausgeschlossen. Will der V. D. P. bei der heutigen Geldentwertung wirklich auf gesicherten Boden kommen, dann wird er u. E. schon innerhalb kurzer Zeit abermals zu einer Generalversammlung zusammentreten und dann mindestens eine Verdoppelung des 3 Mk.-Beitrages beschließen müssen.

Wenn Gehilfen und Arbeiter die Woche 1,50—2,00 Mk. (und bald noch darüber) für ihren Verband leisten, dann müssen Privatgärtner gleiche Opfer bringen können. Wir haben die Hoffnung, daß diese Einsicht jetzt den betreffenden Kollegen endlich aufdämmern wird.

Im übrigen entbieten wir dem Verbands Deutscher Privatgärtner unsern herzlichsten Gruß. Die weitere Entwicklung, der wir unbeschränkten Spielraum lassen wollen, wird, so vertrauen wir, die jetzt zu den Freigewerkschaften gestoßenen Kollegen in nicht ferner Zeit mit uns in noch viel engere Berührung bringen.

Zur Beitragsfrage!

Zurzeit ist wiederum die Beitragsfrage angeschnitten und das mit vollem Recht! Denn wir müssen sorgen, daß unsere Finanzen sich günstig gestalten. Letzten Endes wird die Macht, die wir hinter unsere Forderungen stellen können, immer wieder von dem Stand unserer Finanzen abhängen. Da die fortgesetzte Geldentwertung aber bei dem heutigen Beitrag eine günstige Kassengestaltung unmöglich macht, müssen wir unbedingt zu einer Beitragserhöhung schreiten.

Ein anderes zwingt uns aber auch zur Beitragserhöhung, und das ist der Kampfcharakter unseres Verbandes. Ohne wirtschaftliche Kämpfe, ohne Streiks werden wir auch in Zukunft nicht auskommen, die Streiks werden sogar an Größe und Schwere zunehmen. Die erfolgreiche Durchführung derselben wird zumteil aber immer von der wirtschaftlichen Lage der Kollegen abhängen. Mit leerem Magen streikt es sich schlecht, und es ist deshalb Aufgabe unseres Verbandes, den Kollegen eine einigermaßen Streikunterstützung zu gewähren. Eine Beitragserhöhung ist deshalb vor allen Dingen schon der Streikunterstützung wegen notwendig, der sie zugute kommen muß. Von einer Erhöhung der Erwerbslosen- und Krankenunterstützung können wir allerdings absehen, weil diese Unterstützungen stets Pflicht der Allgemeinheit, des Staates sind und bleiben müssen. Es ist Pflicht der Arbeiterschaft, durch ihre politischen Parteien Nachdruck hinter das Verlangen des Ausbaus dieser staatlichen Unterstützungen zu setzen. Aufgabe unserer kommenden Generalversammlung aber würde es sein, eine erhebliche Beitragserhöhung vorzunehmen und diese voll der Streikunterstützung zuzuführen. Bis dahin müßten aber die Ortsverwaltungen das Recht erhalten, höhere Ortszuschläge, als die statutarisch zulässigen, zu erheben, um so ihrerseits einen Kampffonds anzusammeln. Die neue, 5. Klasse, die im Interesse des Verbandes und der Kollegenschaft unbedingt nötig ist, müßte aber schon in diesem Sinne für erhöhte Streikunterstützung ausgebaut werden, und zwar mindestens für die Großstädte als Pflichtbeitrag.

Es muß allmählich der Grundsatz wieder Geltung erhalten, daß ein Stundenlohn dem Verband als Wochenbeitrag gehört. Aufgabe aller Vertrauensleute ist es, die Mitglieder aufzuklären, daß dies unbedingt nötig ist. Wird aber die nötige Aufklärungsarbeit geleistet, so wird wegen einer Beitragserhöhung kein Kollege aus dem Verband austreten.

M. A. Torre, Kiel.

Tarif-Vereinbarungen

Berlin. Handelsgärtnerei. Durch Verhandlungen mit der Arbeitgeberorganisation wegen der Teuerungszulage ist vereinbart, daß die Tariflöhne ab 1. Februar 1920 um 20% erhöht werden. Lehrlinge erhalten ab 15. Februar im ersten Jahr 24 Mk., im zweiten 30 Mk. und im dritten 36 Mk. wöchentlich. Der Ortverwaltung ist zu berichten, wo der Tarif nicht anerkannt wird. Bernotat.

Ratschau

Zentrale Verhandlungen über die Gewährung einer Teuerungszulage in der Schuhindustrie. Zwischen den Vertretern der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in der Schuhindustrie fanden am 22 und 23. Januar in Frankfurt a. M. zentrale Verhandlungen über die Zahlung einer Teuerungszulage statt. Nach langen schwierigen Verhandlungen wurde ein Nachtrag zum Reichstarifverträge für die Schuhindustrie beschlossen, der folgende Bestimmungen enthält:

1. Als Ausgleich für die neuerdings eingetretene Teuerung der Lebenshaltung werden Teuerungszulagen gewährt:

	1. u. 2. Ortskl.		3. Ortskl.		4. u. 5. Ortskl.	
	männl. Mk.	weibl. Mk.	männl. Mk.	weibl. Mk.	männl. Mk.	weibl. Mk.
bis 16 Jahre	13	10	12	9	11	8
16—18 Jahre	20	15	18	13	16	12
18—21 Jahre	29	22	26	19	23	17
über 21 Jahre	36	27	32	24	28	21

Weibliche Arbeiter, die Ernährer der Familie sind, erhalten die gleiche Zulage, wie sie für männliche Arbeiter in der gleichen Alters- und Lohnklasse festgesetzt ist. (Als Ernährer der Familie gelten Witwen, ledige Mütter, sowie Ehefrauen, deren Mann im Sinne der RVO. erwerbsunfähig ist.)

2. Heimarbeiter erhalten anstelle der für die Fabrikarbeiter festgesetzten Beträge eine Teuerungszulage in Form von 25% auf ihren jeweils erzielten Wochenverdienst.

3. Mit der vorstehend bezeichneten Teuerungszulage ist gleichzeitig die von der Zentralarbeitsgemeinschaft empfohlene Notstandszulage abgegolten.

4. Die wöchentliche Teuerungszulage wird bei gesetzlichen Feiertagen, Arbeitsversäumnissen und bei Arbeitszeit-Kürzungen von längerer Dauer nur anteilmäßig im Verhältnis zur gearbeiteten Stundenzahl bezahlt. Bei Arbeitszeitverkürzungen von kürzerer Dauer wird die Teuerungszulage voll bezahlt.

5. Die Teuerungszulage tritt mit Beginn der 3. Lohnwoche des Monats Januar in Kraft.

Erweiterung der Versicherungspflicht. Die Erweiterung der Versicherungspflicht in der Reichsangestelltenversicherung ist schon seit längerer Zeit Gegenstand der Beratung bei den zuständigen Reichsstellen. Danach soll der Kreis der Versicherten bedeutend erweitert werden. Die Neuregelung soll derart erfolgen, daß sie am 1. April ds. Js. in Kraft treten kann. Während bisher 5000 bzw. 7000 Mk. Einkommen die versicherungspflichtige Grenze bildeten, sollen nunmehr in Zukunft alle Angestellten mit einem Einkommen bis zu 15000 Mk. der Versicherungspflicht unterliegen. Dadurch soll den bedeutenden Verschiebungen in den Einkommensverhältnissen der Angestellten Rechnung getragen werden.

Der Gesetzentwurf einer Schlichtungsordnung. Der Gesetzentwurf einer Schlichtungsordnung wird demnächst fertiggestellt werden. Er bringt eine weitgehende Ausgestaltung der Organisation der Schlichtungsbehörden und eine eingehende Regelung des Schlichtungsverfahrens. Auch schreibt der Entwurf unter bestimmten Voraussetzungen die Anrufung der Schlichtungsbehörden und sonstiger Schlichtungsstellen in zwingender Form vor und enthält weiter Bestimmungen, die für bestimmte Fälle die Sicherung der Durchführung der erzielten Einigung oder des Schiedsspruches nach abgeschlossenem Schlichtungsverfahren bezwecken.

Zur gesetzlichen Festsetzung des Achtstundentages. Nachdem seit dem Erlaß des Reichsammtes für wirtschaftliche Demobilisierung vom 23. November 1918 die Arbeitszeit für gewerbliche Arbeiter und Angestellte allgemein auf höchstens acht Stunden festgesetzt worden ist, ist jetzt mehr als ein Jahr verstrichen und man kann sagen, daß der Achtstundentag für Industrie und Gewerbe als allgemein durchgeführt gelten muß. Wo diese achtstündige Arbeitszeit überschritten werden mußte, geschah es in vereinzelt un vermeidlichen Ausnahmefällen, für die stets eine behördliche Genehmigung notwendig war. Arbeiter und Angestellte wachen mit Hilfe ihrer Organisationen darüber, daß es in solchen Fällen stets nur Ausnahmen bleiben. Im Bergbau ist

sogar schon die Siebenstundenschicht eingeführt worden. Jetzt hat die internationale Arbeiterkonferenz zu Washington die internationale Einführung der 48-Stundenwoche beschlossen. Auch in außerdeutschen Ländern ist die Gesetzgebung nach dieser Richtung zwar schon erheblich vorgeschritten, indessen scheint Deutschland in dieser Sache immer noch an der Spitze zu marschieren; denn, wie wir hören, ist die endgültige gesetzliche Festlegung des Achtstundertages bei uns schon vor längerer Zeit in Angriff genommen worden.

Bekanntmachungen

Hauptverwaltung

Berlin S 42, Luisenufer 1 — Vorsitzender: Jos. Busch — Fernruf: Moritzplatz, 3725
Postcheckkonto: Nr. 10301, Albert Lehmann, Berlin.

Nummer 6 der Verbandszeitung 1920 ist vergriffen. Wo in Verwaltungen noch Exemplare vorhanden sind, bitten wir, dieselben zurückzugeben. Sollten noch vom Fachblatt Nr. 1, 2 und 3 überflüssige Exemplare vorhanden sein, bitten wir, auch diese umgehend an uns zurückzusenden.

Gaue und Ortsverwaltungen

Groß-Berlin. Gruppe der Brauereigärtner. Für sämtliche Brauereiarbeiter, also auch für alle in Brauereien beschäftigten Gärtner und Gärtnerarbeiten, wurde eine Teuerungszulage von 25 Mk. pro Woche zu den bisherigen Tariflohnsätzen herausgeholt, welche ab 2. Januar 1920 (einschließlich) gilt.

Da der alte Tarif gekündigt wurde, und ein neuer Vertrag abgeschlossen werden soll, müssen wir zu den neuen Forderungen Stellung nehmen sowie die Erfahrungen über den alten Tarif austauschen. Dies soll in einer demnächst abzuhaltenden Versammlung geschehen. Zu all diesen Zwecken sowie um eine engere Fühlung mit den Kollegen nehmen zu können, bittet die Verwaltung alle in Groß-Berliner Brauereien beschäftigten Kollegen, ihren Namen und genaue Adresse unter Angabe des Arbeitgebers (Brauerei und Abteilung) an die Verwaltung Großberlin, Luisenufer 1, einzusenden. E. Beier.

Dresden. Das Gärtnerei-Fachblatt wird allen Bezieher im Gau Dresden regelmäßig unter Kreuzband zugestellt. Dafür wird zu der Abonnementgebühr von 2 Mk. pro Quartal eine Zustellungsgebühr von 0,50 Mk. erhoben. Wir sind zu dieser Regelung aus praktischen Erwägungen heraus gekommen, weil durch Adressenänderungen, Stellenwechsel und unpünktliche Zustellung durch die Unterkassierer für die Bezieher nur unliebsame Verzögerungen eintreten. — Für die Einzahlung des Bezugspreises von 2,50 Mk. benutzen unsere Mitglieder die bei Anfang eines jeden Quartals dem Fachblatt beigelegte Zahlkarte unseres Postcheckkontos, die Quittungsmarke fügen wir dann der nächsten Nummer bei.

Düsseldorf. Betrifft: Einreise ins besetzte Gebiet. Nach den neuesten Bestimmungen der alliierten Rheinlandkommission ist der Paßzwang zur Einreise ins besetzte Gebiet aufgehoben. Von jetzt ab genügt ein Personalausweis mit Paßphotografie, der von jeder deutschen Behörde (Gemeindevorstand, Bürgermeister) ausgestellt werden kann. Kollegen, welche beabsichtigen, im Laufe des Frühjahres nach dem Westen

zu kommen, ist zu empfehlen, sich mit solch einem Personalausweis zu versehen, damit sie die Möglichkeit haben, auch evtl. im besetzten Gebiet arbeiten zu können.

Diejenigen Hilfskassierer, die Lehrlinge als Mitglieder in ihrem Bezirk haben, ersuchen wir, uns deren Adressen sofort mitzuteilen. Lehrlinge zahlen, wenn sie mindestens monatlich einen Beitrag der 3. Klasse entrichten, pro Quartal nur die 50 Pfg. Zustellungsgebühren.

Gleichzeitig machen wir auch alle unsere Einzelmitglieder auf die dieser Zeitung beiliegende Zahlkarte aufmerksam. Benutzt diese, wenn ihr monatlich Eure Beiträge einsendet, da durch die Zahlkarten ganz wesentlich Porto gespart wird. Wir werden in Zukunft jeder ersten Zeitung im Monat eine Zahlkarte beifügen.

Am 22. Februar und am 7. März finden die schon im Quartals-Programm bekanntgegebenen Ausflüge statt. Wir ersuchen um rege Beteiligung.

Halle a. d. S. Versammlung findet jeden Freitag nach dem 1. und 15. des Monats statt im eigenen Heim, Volkspark, Burgstraße 27. Vorsitzender ist Wih. Kemnitz, Lessingstraße 33; Kassierer: Franz Wolfermann, Triftstraße 26.

Sterbetafel.

Aus unseren Reihen verschied die Kollegin
Margarete Disberg.

Ehre ihrem Andenken!

Ortsverwaltung Bremen.

Am 10. Februar verstarb unser Mitglied Kollege

Friedrich Fischer.

beschäftigt gewesen auf Hülgel. Ehre seinem Andenken!

Ortsverwaltung Essen.

Bezirk Werden.

Am 5. Februar starb nach langem Leiden unser Kollege

Albert Günther,

eingetreten am 13. Mai 1913 in Dresden. Ehre seinem Andenken!

Ortsverwaltung Dresden.

Es verstarb unser Mitglied

Philipp Würges.

eingetreten am 14. Oktober 1914 in Hamburg.

Ortsverwaltung Hamburg.

Am 5. Februar verschied unser Mitglied Kollege

Leo Salomonson,

eingetreten am 23. Dezember 1918. Ehre seinem Andenken!

Ortsverwaltung Groß-Berlin.

Bezirk Weißensee.

Am 12. Februar verstarb unser Mitglied Kollege

Andreas Volk

vom Friedhof Meideich. Ehre seinem Andenken!

Ortsverwaltung Duisburg.



Anzeigenteil



Brady's liefert jeden Posten billigst
Vorratliste gegen Freimarkel
Kunstwerkzeug, Maschinenfabrik
Hilfsstraße 1, Sa. 27.

Seydel - Pianos
Flügel, Harmoniums,
in allen Holz- und Stilarten.
Getragene Klaviere. Reiches Ausw.
Garantie. Günstige Zahlungsweise.
Franz Ford, Seydel, Berlin C 40,
Spandauer Straße 74, am Rathaus

Landschaftsgärtner Groß-Berlins,
die sich genossenschaftlich an der Pflege und
Neugestaltung von Gartenanlagen beteiligen
wollen, melden sich schriftlich bei der
Gärtner-Wirtschafts-Genossenschaft, Berlin C 54
Alte Schönhauser Straße 23/24

Wir machen darauf aufmerksam, daß alle die in den Anzeigen dieses
Blattes enthaltenen Preise sich nur für Verkäufe innerhalb Deutschlands
verstehen. Bei Bestellungen nach dem Auslande treten andere, den
Welt handelspreisen entsprechende Notierungen an deren Stelle.

Asphalt - Kitt,
wirklich brauchbare, beste
haltbare Qualität, gebrauchsfertig,
A Zentner 45 M.
Hugo Arnold,
Kunst- und Handelsgärtner,
Friedrichstraße, Kornstr. 02-04

Arbeiter! Angestellte!
Jeder muß genau Bescheid wissen
über das wichtige Gesetz ab. die
Betriebsräte!
Billig, übersichtlich, praktisch,
volkstümlich ist das
Betriebsräte-Buch
des Auskauf-Kartell d. Arbeiterräte
Bei best. Versandbestellg. Versandpost.
M. 3,30 zuzügl. Porto u. Nachnahme-
gebühr. Volkverlag für Politik u.
Vortehr, Stuttgart, Filialstr. 36B

Einen großer Posten gut gebau-
Schlifmatten
in verschied. Breiten sowie 1 m
breites m. Stoffstreifen durchlocht.
Drahtgeflecht
hat zu verkaufen
J. Zeller, München, Schützenstr. 14.
In einer Kreisstadt in der Nähe
Bremens ist eine m. all. Neuhelms
eingericht. jahrelange Gemüch-
m. Versammlungsraum mit etwa
3 Morg. gr. Grundst. in best. Kultur
u. umfangr., neu errichteten Wirt-
schaftsgebäud. u. Gärtnerhaus. Im
Verkauf. Dies wird seit über
20 J. nachweisl. m. allerbest. Erfolg
betr. Der Betr. ist in denkbar bester
Verfassung. Angek. erbittet unter
Nr. 16 an den Verlag dies. Blatt.

Gr.-Lichterfelde
Gartengrundstücke
in jeder Größe, nicht unter zwei
Morgen, zur gewerbemäßigen
Ausnutzung zu verpachten oder
zu verk. Näheres Alexander Katz,
Berlin: Reils-Allianzstr. 46a.

